

Vollmacht

Herrn Rechtsanwalt Andreas Opitz, Im Reusen 1, 31061 Alfeld, wird in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Schadensregulierung mit Versicherungen oder Schädigern oder Haltern von Kraftfahrzeugen oder Tieren;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe, Entgegennahme und Zurückweisung von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit;
5. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen;
6. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch das Betragsverfahren;
7. zur Vertretung in Betreuungssachen;
8. zur Erteilung von Untervollmachten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- Hinterlegungs-, und Interventions-verfahrens über das Vermögen des Gegners). *Sie umfasst insbesondere die Befugnis , Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch - auch unwiderruflichen - Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen sowie zur umfassenden Akteneinsicht.*

- Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Alfeld (Leine), den _____